

Anlage 2 Ergänzende Bedingungen zur NDAV

für Gasanschlüsse im Niederdruck

Gültig ab 01.10.2020

1. Herstellung des Netzanschlusses

1.1. Herstellung und Änderungen des Netzanschlusses sind von Ihnen zu beantragen. Der Zeitbedarf zur Herstellung eines Standardnetzanschlusses beträgt ca. vier Wochen nach unserer Bestätigung, sofern wir Ihnen keinen anderen Zeitbedarf mitgeteilt haben. In Einzelfällen kann es zu Terminabweichungen aufgrund von Umständen kommen, die nicht durch uns beeinflussbar sind. Dies können z. B. das Wetter, behördliche Auflagen oder Behinderungen im Bereich der Leitungstrasse auf Ihrem Grundstück sein.

1.2. Die Herstellung und Inbetriebsetzung Ihres Netzanschlusses erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Deren Konkretisierung erfolgt in unseren Hinweisen zur Erstellung von Gasanlagen im Netzgebiet der Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH.

1.3. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen.

1.4. Die Erdarbeiten auf Ihrem Grundstück können Sie auf Wunsch selbst erledigen bzw. erledigen lassen. Diese Eigenleistungen stimmen Sie im Voraus mit uns ab. Für die Ausführung übernehmen Sie die Verantwortung und halten dabei unsere technischen Vorgaben ein.

1.5. Das Errichten von Gebäuden oder Gebäudeteilen über der Netzanschlussleitung sowie jedes den Zugang zur Leitung beeinträchtigende Überbauen oder Bepflanzen (z. B. Wintergarten, Garage, Terrasse, Bäume) des Netzanschlusses und der zugehörigen Leitungstrasse sind nicht zulässig.

2. Kosten des Netzanschlusses

Die Ihnen durch Herstellung, Inbetriebsetzung oder Änderung des Netzanschlusses entstehenden Kosten sind in der **Anlage 3** (Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV) aufgeführt.

3. Baukostenzuschuss

Ein Baukostenzuschuss wird aktuell nicht erhoben.

4. Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist uns der Netzanschluss aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht zuzumuten, können wir den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

5. Inbetriebsetzung

5.1. Der Netzanschluss darf nur von uns bzw. einem von uns Beauftragten in Betrieb genommen werden. Die Inbetriebsetzung umfasst den Netzanschluss bis zu der Verbindungsverschraubung/ -flansch an der Hauseinführung.

5.2. Ist der Gasbezug mehr als ein (1) Jahr unterbrochen oder werden an einem nicht mehr genutzten Anschluss Arbeiten erforderlich, können wir den Anschluss vom Netz trennen. Die spätere Wiederinbetriebnahme eines getrennten Netzanschlusses ist kostenpflichtig.

5.3. Ist eine Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so fallen die im Preisblatt veröffentlichten Kosten für vergebliche Inbetriebsetzungen an.

6. Plombenverschlüsse

Für ein von Ihnen zu vertretendes Wiederanbringen von Plombenverschlüssen (Nachplombierung) werden Kosten gemäß **Anlage 3** (Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV) fällig.

7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses

7.1. Kosten wegen Zahlungsverzugs, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses, sind von Ihnen zu zahlen.

7.2. Die Kosten der Wiederherstellung können wir zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

8. Weitere Informationen

8.1. Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 0 30-27 57 24 00, erreichbar.

8.2. Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) finden Sie auf unserer Internetseite unter www.gaswerk-bsa.de/gaswerk/erdgas/rechtliches-veroeffentlichungspflichten/energie_dienstleistungsgesetz.

8.3. In unserem Verteilnetz kommt Gas in den Schwankungsbreiten entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (DVGW- Arbeitsblatt zur Gasbeschaffenheit (G 260)) zum Einsatz. Informationen gemäß § 7 Abs. 1 NDAV zu den monatlichen Abrechnungsbrennwerten sind auf unserer Internetseite unter www.gaswerk-bsa.de/gaswerk/netz/veroeffentlichungen veröffentlicht.